

29./IV. 1915

Eine neue Verordnung über den Verbrauch von Getreide- und Mahlprodukten.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert die folgende Verordnung des Ministers des Innern über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten:

In Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, R. G. B. Nr. 75, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten, wird bis auf weiteres verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis 1. September 1915 täglich 500 Gramm Getreide oder 400 Gramm Mahlprodukte (3 Kilogramm 50 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 80 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) verbrauchen.

Sonst wird für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und für Angehörige ihres Haushaltes (Wirtschaft) einschließlich jener Arbeiter und Angestellten, denen freie Kost oder Brotgetreide und Mahlprodukte als Lohn gebühren, die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 400 Gramm Getreide oder 320 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 80 Decagramm Getreide oder 2 Kilogramm 24 Decagramm Mahlprodukte wöchentlich) bestimmt.

Für alle körperlich schwerarbeitenden Personen, auch wenn sie nicht landwirtschaftliche Arbeiter sind, wird die zulässige Verbrauchsmenge für den Kopf mit 300 Gramm Mahlprodukte täglich (2 Kilogramm 10 Decagramm wöchentlich) bestimmt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; den Tag, von welchem an die erhöhten Verbrauchsmengen verbraucht werden dürfen, bestimmt die politische Landesbehörde durch Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte.